

Finally....Die erste OGH Entscheidung zu Zinsgleitklauseln

10 Ob 13/17k

Nach etlichen erst- und zweitinstanzlichen Urteilen mit unterschiedlichen Ergebnissen gibt es nun die erste höchstgerichtliche Entscheidung zu der Frage, was ein negativer Referenzzinssatz (EURIBOR, LIBOR) für einen Kreditvertrag bedeutet. Wie sind die Zinsen in einem Kreditvertrag, in dem ein variabler Zinssatz (Referenzzinssatz plus Marge) vereinbart wurde, zu berechnen, wenn der Referenzzinssatz – entgegen aller Erwartungen – negativ wird? Kann es womöglich sein, dass die Bank Zinsen an den Kreditnehmer zahlen muss? Der OGH hat dies nun verneint und ausgesprochen, dass ein negativer Referenzzinssatz zwar die Marge aufzehren, der Sollzinssatz aber niemals negativ werden kann. Der Sollzinssatz ist somit regelmäßig bei Null einzufrieren (solange nichts anderes vereinbart wurde).

Mit dieser Entscheidung ist der OGH einer Mittellösung gefolgt. Die Kreditnehmerseite (oftmals auch die VKI Seite) vertritt die Meinung, dass auch Zinszahlungen der Bank an den Kreditnehmer möglich sind. Die Banken wenden eine absolute Berechnungsmethode an mit dem Ergebnis, dass die Marge in jedem Fall zu zahlen ist, unabhängig davon, ob der Referenzzinssatz negativ ist oder nicht. Für die Bankenansicht sprechen meiner Meinung nach sehr gute Argumente.

Es wird sich zeigen, ob noch weitere Urteile folgen werden.

Von Annika Wolf, Rechtsanwältin